

Praktikumsvereinbarung

Bachelor Soziale Arbeit

Modul P 1

Zwischen: _____
(Praxisstelle, Adresse)

und:

(Student*in, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)

wird im Einvernehmen mit der:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang B.A. Soziale Arbeit
Brodaer Str. 2, 17033 Neubrandenburg,
Praxiskoodinatorin Silvia Hasart-Krüger
Tel. (0395)5693 5603, hasart@hs-nb.de
Postfach 110121, 17041 Neubrandenburg

auf der Grundlage der Praktikums-, Fachstudien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die*Der Studierende wird innerhalb des Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o.g. Praxisstelle ausgebildet. Die Anleitung erfolgt durch eine*n Sozialpädagogin*en oder eine*n Sozialarbeiter*in mit Hochschulabschluss. Das Lern- und Handlungsfeld umfasst die folgenden Inhalte:

mit folgenden Lernzielen/-ergebnissen: Die Studierenden sind nach Abschluss des Praktikums in der Lage, sich selbstständig in ein Arbeitsfeld und eine Organisation der Sozialen Arbeit einzuarbeiten, professionelle Beziehungen zu Klient*innen zu gestalten, eigenständige Teilbereiche einer sozialarbeiterischen Praxis unter Beachtung von Handlungsmethoden umzusetzen, ihre Kenntnisse über die komplexe Berufspraxis freier, öffentlicher und privater Träger sowie anderer im Berufsfeld tätiger Akteur*innen differenziert zu benennen und zu reflektieren, ihre Kenntnisse über rechtliche, finanzielle und strukturelle Bedingungen Sozialer Arbeit theoretisch und anwendungsbezogen zu reflektieren.

§ 2

(1) Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während der Praxissemester obliegen der Praxisstelle. Die Praxisstelle benennt eine*n Anleiter*in der*des Studierenden während der Dauer des Praktikums.

(2) Ansprechpartner*innen in der Hochschule sind die Praxiskoordinatorin und die*der jeweilige Lehrende der praxisbegleitenden Veranstaltung.

Kontaktdaten Anleiter*in:

Name, Vorname und

Berufsbezeichnung: _____

E-Mail Adresse und Telefonnummer: _____

§ 3

(1) Das Praktikum umfasst gem. § 4 (3) Praktikumsordnung 22 Wochen (32 Stunden/ Woche) praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.

(2) Das Praktikum beginnt am: _____ und endet am _____.

(3) Unterbrechungen des Praktikums sind der Praxiskoordinatorin schriftlich mitzuteilen und als Anlage zur Praktikumsvereinbarung zu dokumentieren.

(4) Während des Praktikums wird die*der Studierende von der Praxisstelle zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nach § 10 dieser Vereinbarung freigestellt. Diese Zeit ist keine Praktikumszeit.

(5) Für Freistellungen vom Dienst (z.B. für Fortbildungsveranstaltungen) werden die Regelungen der jeweiligen Tarifverträge angewendet.

(6) Für die*den Studierende*n ist auf Wunsch ein qualifiziertes Praktikumszeugnis auszustellen.

§ 4

(1) Die tägliche Praktikumszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Beschäftigten der Praxisstelle.

(2) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist die*der Studierende auf Anordnung der*des Praxisanleiterin*s verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Mehr- oder Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.

(3) Die*Der Studierende ist verpflichtet:

a) an internen Ausbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen,

b) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten aktiv wahrzunehmen,

c) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

d) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

e) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung - auch nach Beendigung des Praktikums - zu beachten und

f) Materialien, Maschinen, Geräte und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln.

§ 5

(1) Soweit für die Bediensteten der Praxisstelle ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die*der Studierende für das Praxissemester in diesen Versicherungsschutz einbezogen.

(2) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält die*der Studierende Ersatz der jeweiligen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Praxisstelle.

§ 6

(1) Die*Der Studierende ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Tag der Krankheit ist der Praxisstelle eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung und das Original dem zuständigen Prüfungsamt der Hochschule vorzulegen.

(2) Versäumte Praktikumstage sind nachzuholen. Werden Praktikumstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die fünf bzw. 10 Arbeitstage übersteigenden Fehltage nachzuholen. Ausnahmen davon sind durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule im Benehmen mit der Praxisstelle möglich.

§ 7

(1) Während des praktischen Studiensemesters bleibt die*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ein Amt der Selbstverwaltung der Hochschule oder einer Gremientätigkeit während des Praxissemesters nachgehen, halten in dem Ausbildungsplan den dafür vorgesehenen Zeitaufwand fest. In der Regel können bis zu 4 Stunden je Woche Gremienzeit auf ihre Praktikumszeit angerechnet werden. Bei Teilzeitpraktika, zeitlich geringer Gremienbelastung u. ä. erfolgt eine geringere

Anrechnung. Die Entscheidung erfolgt nach Vereinbarung mit der Praktikumskoordination und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

§ 8

Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von der*dem Studierenden gemeinsam mit der Anleitung ein individueller Ausbildungsplan nach Vorgabe des Fachbereiches erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Praxiskoordination des Studiengangs zum Bestandteil der Praktikumsvereinbarung.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung kann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Benennung des Grundes.

(2) Die*Der Student*in kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

§ 10

Während der Zeit des Praktikums von 22 Wochen sind außerhalb des Praktikums in der Regel 6 Tage für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 11

Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisanleitung unverzüglich mit der gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Praxiskoordination und/oder Lehrenden der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die*den Studierende*n für nicht geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Die*Der Studierende erhält als Vergütung (Entgelt, Honorar, Aufwandsentschädigung o.a: _____, Zutreffendes bitte unterstreichen) einen monatlichen Betrag von _____ €.

Für die Praxisstelle:

Für die Hochschule

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Anleiter*in

Studierende*r:

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

°Voraussetzung für die Ableistung des Praktikums: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum“